

# Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste  
aus dem Steuerrecht

---

März 2019

---



Ernst Rübke Verlag

Ilser Brink 4  
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700  
Telefax: 05705 1753

[www.erv-online.de](http://www.erv-online.de)  
[info@erv-online.de](mailto:info@erv-online.de)



Nr.	Titel	Fundstelle
1.	Jobtickets seit dem 1.1.2019 wieder steuerfrei	FinMin Baden-Württemberg, PM v. 6.1.2019, BMF-PM v. 21.1.2019 (DW20190314)
2.	Dienstwagenbesteuerung von Elektro- und extern aufladbaren Hybrid-Elektrofahrzeugen	BMF-PM v. 21.1.2019 (DW20190318)
3.	Private Nutzung betrieblicher Fahrräder steuerfrei	BMF-PM v. 21.1.2019 (DW20190317)
4.	Neuerung bei der Gesundheitsförderung von Arbeitnehmern	TK PM v. 3.1.2019, § 3 Nr. 34 EStG, § 20 SGB V AKR20190102 (DW20190302)
5.	Ausstellung und Aufbewahrung von elektronischen Rechnungen	Vorschlag Herr Leyendecker, StB., Kanzei Zacher & Leyendecker, Westerbürg (DW20190316)
6.	Überschreiten der Minijob-Grenze von 450 € durch Krankenvertretung	Minijob-Zentrale, Newsletter 1/2019 v. 28.2.2019 (DW20190324)
7.	Haftungsregeln für Onlinehändler zum 1.1.2019	FinMin Baden-Württemberg, PM v. 27.12.2018, BFM-Schr. v. 28.1.2019 – III C 5 – S 7420/19/10002 :002 (DW20190323)
8.	Erstattungsinsen wegen unzutreffender Rechtsanwendung bei der Umsatzbesteuerung von Bauträgern	BFH-PM Nr. 60 v. 14.11.2018 – Urt. v. 27.9.2018 – V R 49/17 u. v. 22.8.2013 – V R 37/1, BMF-Schr. v. 26.7.2017, BStBl I 2017, 1001, Rz 15a, BFH V R 3/18, V R 8/18 u. XI R 4/18 (DW20190305)
9.	Auswirkung von Hinzuschätzungen bei Kapitalgesellschaften	BFH- Urt. v. 12.6.2018 – VIII R38/14 AKR 20190105 (DW20190309)



## 1. Änderung der Wahlrechtsausübung nach § 34a EStG

Mit Urteil vom 18.11.2018 (12 K 1250/18 E,F) hat das FG Düsseldorf entschieden, dass ein Antrag auf ermäßigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne nur bis zur Bestandskraft der Erstveranlagung des Folgejahres zurückgenommen werden kann. Bei Einzelunternehmern und Mitunternehmerschaften wird der nicht entnommene Gewinn auf Antrag ermäßigt besteuert. Die ermäßigte Besteuerung ist nicht endgültig, sondern es erfolgt in späteren Jahren unter bestimmten Voraussetzungen eine Nachversteuerung. Nach der maßgeblichen gesetzlichen Regelung kann der Antrag bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheides für den nächsten Veranlagungszeitraum ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Das FG hatte darüber zu entscheiden, ob der Antrag zurückgenommen werden kann, wenn ein bestandskräftiger Bescheid geändert wird und dadurch für den Steuerpflichtigen eine (eingeschränkte) Anfechtungsmöglichkeit entsteht.

Der Kläger ist Kommanditist einer Kommanditgesellschaft. Sein Gewinnanteil wurde für die Jahre 2008–2010 antragsgemäß ermäßigt besteuert. Aufgrund geänderter Gewinnfeststellungsbescheide für die Gesellschaft änderte das beklagte Finanzamt im Jahr 2015 die bestandskräftigen Einkommensteuerfestsetzungen für die Jahre 2008–2011. Innerhalb der Einspruchsfrist für diese Änderungsbescheide erklärte der Kläger, dass er seinen Antrag auf ermäßigte Besteuerung für die Jahre 2008–2010 zurücknehme. Das beklagte Finanzamt lehnte eine Änderung der Einkommensteuerfestsetzungen ab, weil der Antrag des Klägers zu spät zurückgenommen worden sei.

Das Finanzgericht hat die Klage abgewiesen und ausgeführt, dass der Antrag auf ermäßigte Besteuerung nur bis zur Bestandskraft der erstmaligen Festsetzung des Folgejahres möglich sei. Das Gericht stellte dabei maßgeblich auf den Wortlaut des Gesetzes ab. Die Unanfechtbarkeit des Bescheides trete mit Ablauf der Rechtsbehelfsfrist ein. Zudem stehe diese Gesetzesauslegung mit dem Zweck des Gesetzes im Einklang. Es handele sich um eine Billigkeitsregelung zum Ausgleich unbilliger Härten, die zeitlich nicht über den Eintritt der Bestandskraft der Erstveranlagung hinaus gewährt werden müsse.

Das Finanzgericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. (Z20190201)

## 2. Außenprüfung, Aufforderung zur Überlassung eines Datenträgers im Rahmen einer Betriebsprüfung

Sind Unterlagen nach § 147 Abs. 1 AO mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat die Finanzbehörde im Rahmen einer Außenprüfung das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen (§ 147 Abs. 6 Satz 1 AO). Unterlagen in diesem Sinne sind insbesondere Buchhaltungsunterlagen und alle sonstigen Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, § 147 Abs. 1 AO. Gemäß § 147 Abs. 6 Satz 2 Alt. 2 AO hat die Finanzbehörde im Rahmen einer Außenprüfung unter Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens das Recht, die Überlassung der gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zu verlangen.

Im Zusammenhang mit einer Außenprüfung stehen der Finanzbehörde die Befugnisse aus § 147 Abs. 6 AO auch – wie im Streitfall bei einer Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) – zu. Allerdings darf eine Mitwirkung des Steuerpflichtigen nur verlangt werden, soweit sie zur Feststellung des steuererheblichen Sachverhalts notwendig, verhältnismäßig, erfüllbar und zumutbar ist (vgl. auch BFH-Urteil vom 28. Oktober 2009 VIII R 78/05, BFH/NV 2010,705). Der Umfang der Ermittlungspflicht des Finanzamtes wie auch der der Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen bestimmt sich jeweils nach den Umständen des Einzelfalls (§§ 88 Abs. 1 S. 3, 90 Abs. 1 S. 3, 200 AO).

Der generell zu beachtende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet es allerdings, dass die Finanzverwaltung in Ausübung ihres legitimen Interesses an einer Überlassung digitalisierter Daten im Rahmen einer Außenprüfung nicht übermäßig in Rechte des Steuerpflichtigen eingreift und deshalb ihre Befugnisse aus § 147 Abs. 6 AO nur in dem durch die Zwecke der Außenprüfung gebotenen zeitlichen und sachlichem Umfang unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Steuerpflichtigen am Schutz ihrer persönlichen Daten ausübt.

Gegen diese Entscheidung des FG München hat die Finanzverwaltung Revision beim BFH eingelegt. Diese ist dort unter dem Az. VIII R 24/18 anhängig.  
FG München, Urt. v. 27.6.2018 – 1 K 2318/17 (Z20190301)